

6718/AB
Bundesministerium vom 23.07.2021 zu 6815/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.390.173

Wien, 19.5.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6815/J der Abgeordneten Ecker und weiterer Abgeordneter betreffend der hohen Zahlungen bei verspäteter Übermittlung von Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen** wie folgt:

Fragen 1 bis 12:

- *In wie vielen Fällen wurde die Frist für die Durchführung der jeweiligen Untersuchung überschritten, aber trotzdem die Untersuchung durchgeführt?*
- *In wie vielen Fällen wurde die Frist für die Durchführung der jeweiligen Untersuchung überschritten und die Untersuchung nicht durchgeführt?*
- *Gibt es einen statistischen Überblick, ob eine höhere Anzahl an Untersuchungen nach der Mutter-Kind-Pass-VO gegenüber den Vorjahren nicht stattgefunden haben?*
- *Wenn „Ja“, bitte um Bekanntgabe der dazu erhobenen Daten!*
- *Wie viele Fälle von derartigen Nachzahlungen hat es im Jahr 2020 gegeben?*
- *Gibt es Pläne zur Reformierung dieser gesetzlichen Regelung?*
- *Wenn „Ja“, wann und in welcher konkreten Form soll dies geschehen?*
- *Wenn „Nein“, warum wird dahingehen keine Notwendigkeit gesehen?*
- *Gibt es Fälle, in denen die Rückzahlung aus finanziellen Gründen betreffend der Familien nicht möglich ist?*
- *Wenn „Ja“, wie viele derartiger Fälle sind bekannt?*

- *Wenn „Ja“, was ist die übliche Vorgehensweise in derartigen Fällen?*
- *Aus welchen konkreten Gründen werden die notwendigen Unterlagen nicht automatisch an die Krankenkasse weitergeleitet, wenn ohnehin ein Kassenarzt die Untersuchung durchführt?*

Dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stehen dazu keine Daten zur Verfügung.

Die Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldes sind bekanntlich im Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001 in der Fassung des BGBl. I Nr. 165/2020 geregelt. Zufolge § 48 dieses Gesetzes ist mit der Vollziehung desselben – mit Ausnahme des § 37 Abs. 1 und 2 – die Bundesministerin für Familie und Jugend (derzeit: Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt) betraut.

Nach § 25 Abs. 1 KBGG ist in Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldes sowie der Beihilfe zu dieser Leistung jener gesetzliche Krankenversicherungsträger zuständig, dessen Zuständigkeit sich aus § 28 für die Durchführung der Krankenversicherung ergibt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. haben die Krankenversicherungsträger sowie die Österreichische Gesundheitskasse in ihrer Funktion als Kompetenzzentrum und Verbindungsstelle (Abs. 3) die ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich nach den Weisungen des Bundeskanzlers zu vollziehen.

Seitens des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz besteht nach der dargestellten Rechtslage keine Kompetenz in dem von der gegenständlichen Anfrage angesprochenen Bereich. Aus diesem Grund ist auch eine inhaltliche Beantwortung der gestellten Fragen nicht möglich. Eine derartige Anfrage wäre allenfalls an die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

